



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

InterWork Personalservice GmbH
per E-Mail an: r.koerber@interwork.co.at

Dr.in iur. Tabitha Egger
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5021
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-3813/1/72-2026

Innsbruck, 30.03.2026

Kontrollbestätigung Interwork Personalservice GmbH
Kontrolltätigkeit betreffend Arbeitskräfteüberlasser gemäß § 20 Abs. 1
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz AÜG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des Erlasses des BMASK vom 02.08.2013, ZI. BMASK-434.007/0013-VI/B/10/2013, samt Anpassung des Durchführungserlasses vom 30.10.2019, ZI. BMASK-434.007/0020-VI/A/10/2019, zur Überprüfungspflicht der Bezirkshauptmannschaften haben die Gewerbebehörden ihre Kontrollbefugnisse im Sinne der Bestimmung des § 4 Abs 2 Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) bzw. § 20 Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) wahrzunehmen.

Anlässlich von Kontrollen bei Arbeitskräfteüberlassern sind, u.a. unter Berücksichtigung der in § 22 AÜG geregelten Strafbestimmungen bzw. im Hinblick auf die in § 135 Abs 4 Gewerbeordnung (GewO) für die Gewerbeausübung vorausgesetzte Zuverlässigkeit, dass das Gewerbe in einer den Schutz und die Rechte der Arbeitskräfte gewährleistenden Art ausgeübt wird, folgende Erhebungen durchzuführen:

Allgemein

- Vorliegen der Gewerbeberechtigung (aufrecht, ruhend, erloschen)
- Arbeitsgerichtliche Verfahren
- Verwaltungsstrafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten und in Angelegenheiten des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes
- Ergebnisse von Beitrags-/Betriebsprüfung der Gebietskrankenkasse
- Ergebnisse der Lohnsteuer-/Betriebsprüfung des Finanzamtes

Angaben zur Arbeitskräfteüberlassung

- Zustimmung der Arbeitskraft gem. § 2 Abs 2 AÜG
- Einhaltung der Fürsorgepflichten gem. § 6 AÜG

- Vorkehrungen des Überlassers gem. § 6 Abs. 2 AÜG zur Wahrung des persönlichen Arbeitsschutzes insbesondere des Arbeitszeitschutzes und des besonderen Personenschutzes
 - Beobachtung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutz- bzw. Fürsorgepflichten im Beschäftigterbetrieb (eventuell getroffene Maßnahmen gem. § 6 Abs 4 AÜG)
- Einhaltung § 9 AÜG - Überlassung bei Streik/Aussperrung
- Gewährleistung der Ansprüche der Arbeitskräfte gem. § 10 AÜG
 - Entgelte gemäß den kollektivvertraglichen Regelungen
 - Einhaltung der Kündigungsfristen
- Vertragliche Vereinbarungen - § 11 AÜG
 - Elemente der Überlassungsvereinbarung (zwingend festzulegende Bedingungen der Überlassung)
 - Einhaltung der Bestimmungen über Dienstzettel
- Einhaltung der Mitteilungspflichten vor jeder Beschäftigung in einem anderen Betrieb gem. § 12 AÜG
- Einhaltung der in § 13 AÜG geregelten Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungsverpflichtungen
- Prüfung, ob Unternehmen als Überlasser oder Beschäftigter an einer unzulässigen grenzüberschreitenden Überlassung (§ 16 AÜG) beteiligt sind
- Prüfung der Einhaltung der Meldepflichten im Sinne des § 17 Abs 1 AÜG (Überlassung gem. § 135 Abs 2 Z 1 GewO durch Unternehmen die kein reglementiertes Gewerbe gem. § 94 Z 72 GewO ausüben)
- Prüfung, ob eine Meldung nach § 17 Abs 2 AÜG im Fall der grenzüberschreitenden Überlassung aus dem EWR rechtzeitig erstattet wurde bzw. ob die erforderlichen Unterlagen nach § 17 Abs 7 AÜG vom österreichischen Beschäftigter bereitgehalten werden
- Prüfung, ob trotz Untersagung der Überlassungstätigkeit nach § 18 AÜG Arbeitskräfte überlassen werden

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck informierte daher die Firma, welche das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung ausübt, am 23.02.2026 darüber, dass ihr Betrieb anlässlich der Überprüfung für den Betrachtungszeitraum 01.01.2025 – 31.12.2025 ausgewählt wurde und kündigte sogleich einen Termin für die Überprüfung am 10.03.2026 an.

Am 10.03.2026 trat das Kontrollorgan der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Dr Tabitha Egger sowie die Geschäftsführung am angegebenen Überprüfungsort zusammen. Die oben angeführten Prüfpunkte wurden kontrolliert, dies durch stichprobenartige Sichtung der Unterlagen betreffend verschiedene Mitarbeiter der Firma.

Die Behörde konnte zum Ergebnis kommen, dass die Unterlagen gemäß AÜG in einwandfreien Zustand vorhanden waren und die Aufzeichnungspflichten gem. § 13 AÜG eingehalten wurden. Es gibt daher keine Beanstandungen seitens der Behörde.

Mit freundlichen Grüßen,

für die Bezirkshauptfrau:

Dr.ⁱⁿ Tabitha Egger